

**Satzung**  
**für die**  
**LAN-Shooters Neusath e.V.**

**§1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Name: LAN-Shooters Neusath e.V.

Sitz: In Nabburg

Das Geschäftsjahr beginnt am – Januar 2002. Vereinstreff ist die Schlossschänke Neusath. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§2**  
**Zweck**

Die LAN-Shooters Neusath e.V. verfolgen kameradschaftliche Aufgaben und pflegen das gesellige Leben.

- Treffen und andere Veranstaltungen
- Sportliche Veranstaltungen
- Verantwortungsvolles Heranführen von Jugendlichen an Computerspiele
- Gute Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- Hilfestellung bei Computerproblemen

**§3**  
**Mitgliedschaft**

Die LAN-Shooters Neusath führen eine Mitgliederliste. Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Freund oder Freundin bzw. Ehemann oder Ehefrau können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft aufgenommen werden. Mitglieder die im Rahmen einer Familienmitgliedschaft aufgenommen wurden sind wie ordentliche Mitglieder voll stimmberechtigt. Die LAN-Shooters Neusath können Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erwiesen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber beitragsfrei. Über deren Ernennung entscheidet die Vorstandschaft.

**§4**  
**Aufnahme in den Verein**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund schriftlichen Antrags. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag.

**§5**  
**Beiträge**

Die LAN-Shooters Neusath erheben zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Gebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Beiträge werden jährlich zum Anfang des Geschäftsjahres mittels Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht. Sollte das Mitglied das Kreditinstitut wechseln, oder die Abbuchung aus sonstigen Gründen nicht möglich sein, so ist das Mitglied verpflichtet, die Vorstandschaft davon in Kenntnis zu setzen. Sollte dies selbstverschuldet nicht der Fall sein, behält sich die Vorstandschaft das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen.

**§6**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch mit einer Frist von 2 Monaten, per Einschreiben erfolgen. Mit dem Austritt von den LAN-Shooters Neusath erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, sowie auf Vereinsleistungen oder Veranstaltungen. Der Mitgliedsausweis wird eingezogen. Sollte der Mitgliedsausweis nicht mehr vorhanden sein, behält sich die Vorstandschaft das

Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn

- a, das Mitglied trotz einmaliger Mahnung binnen 4 Wochen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
- b, das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder dritte schädigt,
- c, das Mitglied grob fahrlässig gegen die Satzung verstößt.

Ein Ausschluß kann in einem solchen Fall durch die Vorstandschaft jederzeit erfolgen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb 4 Wochen schriftlich per Einschreiben Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorstandschaft zu richten. Die Mitglieder entscheiden dann über den Ausschluß in einer geheimen Abstimmung in einer Mitgliederversammlung. Dabei entscheidet 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die LAN-Shooters Neusath bestehen im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern unter den übrigen fort. Sollte ein Vorstandsmitglied währen seiner Amtszeit ausscheiden oder zurücktreten, so wird bis zur nächsten Hauptversammlung durch die Mitglieder ein geeignetes Vorstandsmitglied durch geheime Wahl mit 2/3 Mehrheit bestimmt. Beiträge und sonstige Auslagen gegenüber des Vereins werden nicht zurückerstattet.

## §7

### Leitung und Führung

Die Organe der LAN Shooters Neusath sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

## §8

### Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorstand, bestehend aus dem
  - a) 1. Vorstand
- 2) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem
  - a) Vorstand gemäß Ziffer 1
  - b) 2. Vorstand
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer

Die Vorstandschaft ist in der Hauptversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und verlängert sich bis zur Durchführung von Neuwahlen. Die Vorstandschaft leitet den Verein nach Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen das vom Schriftführer unterschrieben werden muss. Die LAN-Shooters Neusath werden durch den 1. Vorstand vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand haftet nicht bei allgemeinen Geldentwertungen und Bankrisiken. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu 250,00 Euro des Vereinsvermögens ohne Beschluß durch die Mitgliederversammlung durchführen.

## §9

### Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der LAN-Shooters Neusath. Sie muß jährlich in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 31. Dezember stattfinden. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Satzungsänderungen sind in der Einladung bekanntzugeben. Jedes anwesende, ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf abwesende Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet einfache Mehrheit = Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen der LAN-Shooters Neusath ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wahl und sonstige Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist von der Vorstandschaft fristgerecht einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder schriftlichen Antrag stellen. Über Vorhaben und

Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Die Ladungsfrist für die Hauptversammlung beträgt 2 Wochen.  
Die Ladung hat schriftlich an die letzte bekannte Anschrift zu erfolgen.

**§10**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit gemäß §9 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigem Zweck zur Verfügung zu stellen.

**§11**  
**Sonstige s**

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Satzung ist jederzeit bei der Vorstandschaft oder im Vereinslokal einsehbar. Bei Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied verpflichtet in die Satzung einzusehen.

**§12**  
**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist 92507 Nabburg.

**§13**  
**Schlußklausel**

Sollten Paragraphen dieser Satzung durch gesetzliche Änderungen für unwirksam erklärt werden, so bleiben die restlichen davon unberührt.

**§14**  
**Inkrafttretung**

Die Satzung ist zum 23.03.2002 errichtet.

Nabburg, 23.03.2002

Die am 23.03.2001 vorgelegte Satzung wurde durch die anwesenden Mitglieder anerkannt und beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder.